

Haushaltssatzung der Gemeinde Brinkum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brinkum in der Sitzung am 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 869.000,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 908.800,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 11.500,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 681.800,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 826.900,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 141.500,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 304.000,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 8.000,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

| | |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 823.300,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.138.900,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

| | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Brinkum, 16.02.2023

**Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
3. Der Haushaltsplan kann nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.03.2023 bis einschließlich 23.03.2023 in der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, zu folgenden Öffnungszeiten: montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 04950 39-31, eingesehen werden.

Brinkum, 13.03.2023

**Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen**

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Brinkum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat die Gemeinde Brinkum in seiner Sitzung am 15.02.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Brinkum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem 01.01.2023.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brinkum, den 16.02.2023

**Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen**